

Der auswärtige Handel des deutschen Zollgebiets.

A. Einfuhr.

B. Ausfuhr.

Die mit Farbe bedeckte Fläche stellt im ganzen den Gesamteigenhandel, ohne den grün gefärbten Teil den Spezialhandel dar. 1 □ bedeutet 100 Millionen Mark. Mit Rücksicht auf den verfügbaren Raum beginnt die Darstellung der Gesamt-Einfuhr und -Ausfuhr erst mit 3000 Millionen Mark, die der Einfuhr aus und der Ausfuhr nach Europa mit 1500 Millionen Mark, während die übrigen Darstellungen mit Wertbeträgen der Werteinheit von 100 Millionen Mark und darunter beginnen.

Es umfassen:

der Gesamteigenhandel

- | | |
|--|---|
| 1. Die Einfuhr in den freien Verkehr, mit Ausnahme der von Freibezirken, Niederlagen und Konten. | 1. die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, |
| 2. Die Einfuhr im Veredelungsverkehr, | 2. die Ausfuhr im Veredelungsverkehr, |
| 3. Die Einfuhr in Freibeiz., auf Niederl. u. Konten; | 3. die Ausfuhr aus Freibeizirken, von Niederlagen und Konten; |

der Spezialhandel

- | | |
|---|---|
| 1. die Einfuhr in den freien Verkehr, unmittelbar oder mit Begleitpapieren oder von Freibezirken, Niederlagen u. Konten, ferner von 1897 ab | 1. die Ausfuhr aus dem freien Verkehr, ferner von 1897 ab |
| 2. die Einfuhr zur Veredelung auf inländische Rechnung unter Zollaufsicht. | 2. die Ausfuhr nach der Veredelung auf inländische Rechnung unter Zollaufsicht. |